

**Rechtssache C-922/19****Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

17. Dezember 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Dezember 2019

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Stichting Waternet

**Kassationsbeschwerdegegner:**

MG

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf einen Rechtsstreit zwischen Stichting Waternet (im Folgenden: Waternet), einem Trinkwasserversorger, und MG, einer Privatperson, die umgezogen ist, über die Frage, ob die Lieferung von Trinkwasser durch Waternet eine unbestellte Lieferung darstellt und ob dies bejahendenfalls zur Folge hat, dass für MG keine Zahlungsverpflichtung entstanden ist.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Das vorliegende Ersuchen nach Art. 267 AEUV bezieht sich erstens auf die Auslegung von Art. 9 der Richtlinie 97/7/EG und Art. 27 der Richtlinie 2011/83/EU in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie 2005/29/EG, insbesondere des Begriffs „unbestellte Lieferung (von Trinkwasser)“. Eine solche Lieferung stellt eine verbotene unlautere Geschäftspraxis dar. Zweitens geht es um die Frage, ob die vorerwähnten Richtlinienbestimmungen dem Zustandekommen eines Vertrags entgegenstehen.

## Vorlagefragen

1. Sind Art. 9 der Fernabsatzrichtlinie und Art. 27 der Verbraucherrechte-Richtlinie in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass eine unbestellte Lieferung von Trinkwasser im Sinne dieser Vorschriften vorliegt, wenn die Geschäftspraxis des Trinkwasserversorgers in Folgendem besteht:

(i) Der Trinkwasserversorger ist nach dem Gesetz a) innerhalb des ihm zugewiesenen Versorgungsgebiets für die Lieferung von Trinkwasser mittels Leitungen ausschließlich zuständig und hierzu verpflichtet sowie b) verpflichtet, Personen, die dies beantragen, ein Angebot über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Lieferung von Trinkwasser zu machen;

(ii) der Trinkwasserversorger erhält den Anschluss der Wohnung des Verbrauchers an die öffentliche Trinkwasserversorgung, so wie er vor dem Bezug der Wohnung durch den Verbraucher bestand, aufrecht, wodurch die Wasserleitungen in der Wohnung des Verbrauchers unter Druck stehen und der Verbraucher nach Vornahme einer aktiven und bewussten Handlung – die im Aufdrehen des Wasserhahns oder in einer damit gleichzustellenden Handlung besteht – gegebenenfalls Trinkwasser entnehmen kann, auch nachdem er mitgeteilt hat, dass er keinen Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser schließen wolle, und

(iii) der Trinkwasserversorger stellt Kosten in Rechnung, soweit der Verbraucher durch die Vornahme einer aktiven und bewussten Handlung tatsächlich Trinkwasser entnommen hat, wobei die angewandten Tarife kostendeckend, transparent und nichtdiskriminierend sind, was von der öffentlichen Hand kontrolliert wird?

2. Stehen Art. 9 der Fernabsatzrichtlinie und Art. 27 der Verbraucherrechte-Richtlinie in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken der Annahme entgegen, dass zwischen dem Trinkwasserversorger und dem Verbraucher ein Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser zustande kommt, wenn (i) der Verbraucher – ebenso wie der niederländische Durchschnittsverbraucher – weiß, dass mit der Lieferung von Trinkwasser Kosten verbunden sind, (ii) der Verbraucher trotzdem über einen langen Zeitraum systematisch Trinkwasser verbraucht, (iii) der Verbraucher, auch nachdem er vom Trinkwasserversorger ein Willkommensschreiben, Rechnungen und Mahnungen erhalten hat, seinen Wasserverbrauch fortsetzt und (iv) der Verbraucher, nachdem eine richterliche Genehmigung zur Stilllegung des Trinkwasseranschlusses der Wohnung erteilt worden ist, mitteilt, dass er doch einen Vertrag mit dem Trinkwasserversorger wolle?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz: Erwägungsgrund 16; Art. 9 und 14

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken): Erwägungsgründe 6, 7 und 17; Art. 5 bis 9 und 15; Anhang I Nr. 29

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates: Erwägungsgrund 60; Art. 3, 4 und 27

### **Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts**

Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW): Art. 7:7 Abs. 2 (alt), Art. 7:7 Abs. 2 (neu)

Wet van 18 juli 2009, houdende nieuwe bepalingen met betrekking tot de productie en distributie van drinkwater en de organisatie van de openbare drinkwatervoorziening (Gesetz vom 18. Juli 2009 mit neuen Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Trinkwasser sowie die Organisation der öffentlichen Trinkwasserversorgung [Trinkwassergesetz]): Art. 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 bis 13

Regeling van de Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu, van 17 april 2012, nr. IENM/BSK-2012/14677, houdende regels met betrekking tot het afsluiten van kleinverbruikers van drinkwater (Verordnung Nr. IENM/BSK-2012/14677 des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 17. April 2012 mit Vorschriften über die Einstellung der Versorgung von Kleinverbrauchern mit Trinkwasser [Verordnung zur Einführung einer Politik der Sperrung von Trinkwasser bei Kleinverbrauchern]): Art. 2, 3, 4 und 6

Besluit van 23 mei 2011, houdende bepalingen inzake de productie en distributie van drinkwater en de organisatie van de openbare drinkwatervoorziening (Beschluss vom 23. Mai 2011 mit Vorschriften über die Erzeugung und den Vertrieb von Trinkwasser sowie die Organisation der öffentlichen Trinkwasserversorgung [Trinkwasserbeschluss])

Regeling van de Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu van 14 juni 2011, nr. BJZ2011046947 houdende nadere regels met betrekking tot enige onderwerpen inzake de voorziening van drinkwater, warm tapwater en huishoudwater (Verordnung Nr. BJZ2011046947 des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 14. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen für einige Angelegenheiten der Trinkwasser-, Warmwasser- und Haushaltswasserversorgung [Trinkwasserverordnung])

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 In der Praxis wird in den Niederlanden beim Umzug eines Verbrauchers der Trinkwasseranschluss der Wohnung nicht (unmittelbar) stillgelegt, und zwar auch dann nicht, wenn der ausziehende Bewohner seinen Vertrag mit dem Trinkwasserversorger gekündigt hat und der einziehende Bewohner (noch) keinen Vertrag mit dem Trinkwasserversorger geschlossen hat. Diese Praxis ergibt sich u. a. aus der gesetzlichen Verpflichtung des Trinkwasserversorgers, eine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, zu vermeiden, dass Verbraucher von der öffentlichen Trinkwasserversorgung abgeschnitten werden.
- 2 MG ist seit September 2012 Bewohner einer Wohnung in Amsterdam (im Folgenden: Wohnung). Beim Bezug der Wohnung meldete er sich nicht bei Waternet – einem Unternehmen, das nach dem Trinkwassergesetz für die Lieferung von Trinkwasser über Leitungen in der Gemeinde Amsterdam ausschließlich zuständig ist – als neuer Bewohner an, und der vorherige Bewohner meldete sich damals nicht ab. Waternet lieferte Trinkwasser an diese Anschrift.
- 3 Die Rechnungen über die Lieferung von Trinkwasser für den Zeitraum bis zum 1. Januar 2014 wurden vom vorherigen Bewohner der Wohnung bezahlt.
- 4 Am 12. November 2014 übersandte Waternet MG ein sogenanntes Willkommensschreiben.
- 5 Ab dem 18. November 2014 übersandte Waternet MG Rechnungen über die Lieferung von Trinkwasser für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2014.
- 6 MG bezahlte die von Waternet übersandten Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 18. November 2016 nicht.
- 7 Waternet erhob beim Kantonrechter der Rechtbank Amsterdam Klage gegen MG, mit der sie in erster Linie Bezahlung des gelieferten Trinkwassers begehrt. Der Kantonrechter wies diese Klage mit Urteil vom 4. November 2016 ab.
- 8 Gegen dieses Urteil legte Waternet sodann Rechtsmittel beim Gerichtshof Amsterdam ein. Waternet beantragte, das Urteil vom 4. November 2016 aufzuheben und MG für Wasserverbrauch in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 18. November 2016 zur Zahlung von 283,79 Euro zuzüglich der gesetzlichen

Zinsen und der Beitreibungskosten zu verurteilen. In einem Urteil vom 10. April 2018 bestätigte der Gerichtshof Amsterdam dieses Urteil.

- 9 Daraufhin hat Waternet Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad der Nederlanden (im Folgenden: vorlegendes Gericht) eingelegt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits**

- 10 MG macht im Wesentlichen geltend, dass er keinen Vertrag mit Waternet geschlossen und diese ihn mit Trinkwasser beliefert habe, obwohl er nicht darum gebeten habe.
- 11 Waternet trägt erstens vor, der Gerichtshof Amsterdam habe eine falsche Rechtsauffassung hinsichtlich des Begriffs „unbestellte Lieferung“ im Sinne von Art. 7:7 Abs. 2 (neu) BW vertreten. Eine „unbestellte Lieferung“ liege nicht vor, wenn sich der Verbraucher, von dem anzunehmen sei, dass er Bedarf an Wasser für die eigene Wohnung habe, selbst zur Entnahme von Wasser unter Inanspruchnahme einer gesetzlichen Anschluss- und Versorgungspflicht des Wasserversorgers entschieße. Dies gelte jedenfalls in den Niederlanden, wo der Wasserversorger als Monopolist in einem Markt mit regulierten Tarifen und ohne Marktkräfte tätig sei, weshalb grundsätzlich keine aggressive Geschäftspraktik vorliegen könne. Außerdem sei von Belang, dass der Wasserversorger keine wirkliche Möglichkeit habe, Wassernutzung zu verhindern. Darüber hinaus finde Art. 7:7 Abs. 2 (alt) BW keine Anwendung auf die Lieferung von Trinkwasser und stehe dem Zustandekommen eines Vertrags aufgrund Trinkwasserverbrauchs nicht entgegen.
- 12 Zweitens macht Waternet geltend, der Gerichtshof Amsterdam habe fälschlicherweise entschieden, dass zwischen Waternet und MG kein Vertrag zustande gekommen sei. Der Gerichtshof Amsterdam habe nicht berücksichtigt, dass (i) MG gewusst habe, dass die Lieferung von Trinkwasser nicht kostenlos sei, (ii) MG trotzdem beinahe vier Jahre lang systematisch Trinkwasser verbraucht habe, (iii) MG seinen Wasserverbrauch fortgesetzt habe, nachdem er das Willkommenschreiben von Waternet und die nachfolgenden Rechnungen und Mahnungen erhalten habe, und (iv) MG, nachdem eine richterliche Genehmigung zur Stilllegung des Trinkwasseranschlusses der Wohnung erteilt worden sei, mitgeteilt habe, dass er doch einen Vertrag mit Waternet wolle.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

#### ***Frage 1***

- 13 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es prüfen müsse, ob die Geschäftspraxis von Waternet unlauter sei, weil eine unbestellte Lieferung von Trinkwasser vorliege.

- 14 Eine solche Lieferung sei nach Art. 7:7 Abs. 2 (alt) BW, der für die Prüfung der Forderung von Waternet für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 12. Juni 2014 einschlägig sei, und nach Art. 7:7 Abs. 2 (neu) BW, der für die Prüfung der Forderung von Waternet für den Zeitraum ab dem 13. Juni 2014 einschlägig sei, verboten. Unbestellte Lieferungen seien ferner nach Art. 5 Abs. 5 und Anhang I Nr. 29 der Richtlinie 2005/29, Art. 9 der Richtlinie 97/7 sowie Art. 27 der Richtlinie 2011/83 verboten.
- 15 Die betreffende Lieferung von Trinkwasser weise folgende Merkmale auf:
- 1) Waternet sei nach dem Gesetz innerhalb ihres Versorgungsgebiets für die Lieferung von Trinkwasser über die Wasserleitungen ausschließlich zuständig und hierzu verpflichtet;
  - 2) Waternet sei gesetzlich verpflichtet, Personen, die dies beantragten, ein Angebot über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Lieferung von Trinkwasser zu machen;
  - 3) Waternet habe den bereits bestehenden Anschluss der Wohnung von MG an die öffentliche Trinkwasserversorgung aufrechterhalten. Dadurch sei weiterhin Druck auf den Wasserleitungen in dieser Wohnung gewesen und habe MG Trinkwasser entnehmen können, sofern er dies gewollt habe, auch nachdem er mitgeteilt habe, dass er keinen Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser habe schließen wollen, und
  - 4) Waternet habe für das Trinkwasser, das MG entnommen habe, Tarife in Rechnung gestellt, die gesetzlich reguliert seien.
- 16 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Frage, ob eine unbestellte Lieferung von Trinkwasser vorliege, nach seiner vorläufigen Auffassung zu verneinen sei. Die Geschäftspraxis von Waternet schade dem wirtschaftlichen Interesse des Durchschnittsverbrauchers nämlich nicht unmittelbar und beschränke dessen Handlungsfreiheit im Zusammenhang mit der Entnahme von Trinkwasser nicht. Ebenso wenig werde den wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig handelnder Mitbewerber von Waternet mittelbar geschadet, da es im Zusammenhang mit der Lieferung von Trinkwasser in den Niederlanden weder ein freies Spiel der Marktkräfte gebe noch Wettbewerb herrsche. Die in Rede stehende Lieferung sei daher keine Geschäftspraxis, die nach dem Sinn der Richtlinie 2005/29 verboten werden solle.
- 17 Die vorliegende Rechtssache weiche in wesentlichen Punkten von dem Fall ab, der zum Urteil vom 13. September 2018, Wind Tre und Vodafone Italia (C-54/17 und C-55/17, EU:C:2018:710), betreffend die Auslegung des Begriffs „Lieferungen einer unbestellten Ware oder Dienstleistung“ geführt habe. So habe der niederländische Verbraucher keine Wahlfreiheit hinsichtlich des Anbieters von Trinkwasser, es würden nur Kosten in Rechnung gestellt, wenn der Verbraucher eine aktive und bewusste Handlung vorgenommen habe, und der durchschnittliche niederländische Verbraucher sei sich dessen bewusst, dass mit

der Lieferung von Trinkwasser Kosten verbunden seien. Folglich sei diese Rechtsprechung des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache nicht einschlägig.

**Frage 2**

- 18 Das vorliegende Gericht möchte ferner wissen, ob die vorerwähnten Richtlinienbestimmungen dem Zustandekommen eines Vertrags zwischen Waternet und MG entgegenstehen.
- 19 MG habe gewusst, dass mit der Lieferung von Trinkwasser Kosten verbunden seien; gleichwohl habe er beinahe vier Jahre lang systematisch Trinkwasser verbraucht, seinen Wasserverbrauch fortgesetzt, nachdem er das Willkommensschreiben von Waternet und die nachfolgenden Rechnungen und Mahnungen erhalten habe, und, nachdem eine richterliche Genehmigung zur Stilllegung des Trinkwasseranschlusses der Wohnung erteilt worden sei, mitgeteilt, dass er doch einen Vertrag mit Waternet wolle.

ARBEITSDOKUMENT